

An das Ministerium für
Schule und Weiterbildung
des Landes Nordrhein-Westfalen
z.Hd. Frau Ministerin Löhrmann

Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf

Bonn/Siegburg, 24.11.2016

**Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung;
Beschulung der Jahrgangsstufen 5 und 6**

Sehr geehrte Frau Ministerin Löhrmann,

an den Primarstufen-Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung (ES), der Derletalschule in Bonn (in Trägerschaft der Stadt Bonn), der Waldschule in Alfter-Witterschlick, der Richard-Schirrmann-Schule in Hennef und der Schule am Rotter See in Troisdorf (alle drei in Trägerschaft des Rhein-Sieg-Kreises), besteht seit vielen Jahren die – teilweise sogar auf Grundlage der durch die Bezirksregierung Köln erteilten Genehmigungsverfügung zur Schullerichtung – geduldete Praxis, Schülerinnen und Schüler auch noch in den Jahrgangsstufen fünf und sechs zu beschulen, wenn besondere pädagogische Gründe vorliegen. Diese Verfahrensweise wurde und wird in begründeten Fällen insbesondere auf Wunsch der Eltern von betroffenen Schülern/Schülerinnen erfolgreich praktiziert.

Diesen Schülerinnen und Schülern wird mit der geringfügig verlängerten Schulbesuchszeit in einer Primarstufen-Förderschule die Möglichkeit eröffnet, nach der 5. oder der 6. Klasse entweder unter Aufhebung des sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfs an eine allgemeine Schule in den regulären Unterricht zu wechseln oder unter Beibehaltung des Unterstützungsbedarfs in das gemeinsame Lernen eine allgemeine Schule zu besuchen. In der ganz überwiegenden Mehrzahl der Fälle gelingt dies erfolgreich.

Häufig wechseln Kinder mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf erst vor dem oder im dritten Schuljahr von der Grundschule in die Förderschule, nachdem sie unter den Rahmenbedingungen des gemeinsamen Lernens an der Grundschule nicht mehr ausreichend gefördert werden können. Die dann noch verbleibenden zwei Jahre bis zum Ende der 4. Klasse reichen in vielen Fällen nicht aus, um die erforderliche nachhaltige sonderpädagogische Unterstützung zu leisten, die für eine Aufhebung des Unterstützungsbedarfs oder die „Rückführung“ in das gemeinsame Lernen notwendig ist.

Grundsätzlich finden Schulwechsel auf die ES-Primarstufen-Förderschulen nahezu ausnahmslos im Einvernehmen oder sogar auf ausdrücklichen Wunsch der Eltern statt. Die Haltung der betroffenen Eltern wurde bisher auch durch die begründete Erwartung geprägt, dass für eine erfolgreiche sonderpädagogische Arbeit mit ihren Kindern an einer Förderschule – gegebenenfalls auch durch die mögliche Fortsetzung der professionellen Unterstützung in den Klassen fünf und sechs – ausreichend Zeit verbleibt, um sie für einen Rückschulung in das allgemeine Schulsystem zu fördern und zu stabilisieren.

Würden die betroffenen Kinder grundsätzlich bereits nach der vierten Jahrgangsstufe zu einer allgemeinen Schule wechseln, bestünde für die Kinder, die die Förderschule nur kurze Zeit besuchten, die Gefahr, dass sie wegen weiterhin erforderlichem intensivem sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf an der allgemeinen Schule scheitern und an eine ES-Förderschule der Sekundarstufe I wechseln müssten. Diese Situation bedeutete für betroffene Kinder das Erleben eines erneuten Scheiterns innerhalb ihrer Schullaufbahn.

In einer Verfügung der Bezirksregierung Köln vom 19.01.2016 an den Landrat des Rhein-Sieg-Kreises wird die zuvor beschriebene und ausschließlich am Wohl der Kinder orientierte Beschulungspraxis unter Verweis auf die Verordnung über die Mindestgrößen der Förderschulen und der Schule für Kranke (Mindestgrößenverordnung) und die Ausbildungsordnung sonderpädagogischer Förderbedarf (AO-SF) von der Herbeiführung eines schulorganisatorischen Beschlusses zur Errichtung einer Schule für die Primar- und die (vollständige) Sekundarstufe abhängig gemacht. Mit weiterer Verfügung vom 13.10.2016 kündigt die Bezirksregierung Köln an, den Schulleitungen die Bildung einer Klasse fünf zu untersagen, falls der Schulträger den zuvor genannten Beschluss nicht fasst. Die Stadt Bonn hat vergleichbare Verfügungen erhalten.

Die beschriebene und bisher nicht nur an Schulen in Bonn und im Rhein-Sieg-Kreis erfolgreich praktizierte Beschulung wird aus allen Bereichen der pädagogisch oder politisch Verantwortlichen unterstützt. Die politischen Gremien der Stadt Bonn und des Rhein-Sieg-Kreises haben sich über alle Parteigrenzen hinweg einvernehmlich für die Fortführung der bisherigen Beschulungspraxis ausgesprochen. Ebenso setzen sich die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der neunzehn kreisangehörigen Städte und Gemeinden im Rhein-Sieg-Kreis als Schulträger der weiterführenden Schulen für die Fortführung des bisherigen Verfahrens ein.

Wie Sie aus Briefen von betroffenen Eltern wissen, haben diese sich aus großer Sorge um die Schullaufbahn ihrer Kinder ebenso für eine Beibehaltung der bisher erfolgten Beschulung ausgesprochen.

Auch die kommunalen Spitzenverbände haben sich nach entsprechenden Beschlussfassungen ihrer Gremien im Sinne einer Änderung der AO-SF bzw. einer Anpassung der Mindestgrößenverordnung an die zuständigen Stellen in Ihrem Ministerium gewandt. In gleicher Weise haben Mitglieder des Landtages aus dem Rhein-Sieg-Kreis die Initiative des Rhein-Sieg-Kreises zur Beibehaltung der bisherigen Praxis unterstützt.

Hierzu wäre es erforderlich, dass die Landesregierung die Verordnung über die sonderpädagogische Förderung, den Hausunterricht und die Schule für Kranke (AO-SF) hinsichtlich der Schulstufenbildung bei den Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung (Förderschwerpunkt nach § 4 Absatz 4 AO-SF) flexibel anwendet und durch Einfügen eines neuen Satzes 2 in § 9 Absatz 1 AO-SF mit folgendem Wortlaut ändert:

„Die Primarstufe in den Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt nach § 4 Absatz 4 AO-SF (Emotionale und soziale Entwicklung) kann in pädagogisch begründeten Fällen auch die Beschulung in den Klassenstufen fünf und sechs umfassen, ohne dass die Förderschule als Schule mit Sekundarstufe I geführt werden muss.“

In der Übergangsphase bis zur rechtwirksamen Änderung der AO-SF könnte die Fortführung der bisherigen Praxis in Fällen von nachvollziehbaren pädagogischen, schulfachlichen Begründungen, die Beschulung von Schülerinnen und Schülern der Jahrgangsstufen fünf und sechs an den Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung – Primarstufe – weiterhin geduldet werden.

Alternativ könnte Ihr Ministerium auch – ohne die AO-SF in der beschriebenen Weise zu ändern – die bestehende Praxis – wie bisher – dulden.

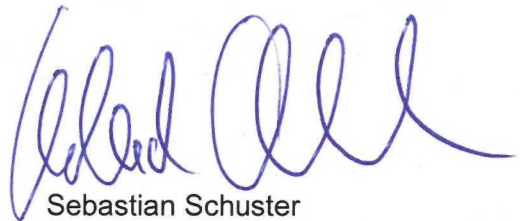
Sie werden im heutigen Bonner General-Anzeiger zitiert „Nicht die Kinder müssen in die Schule der Zukunft hineinpassen, sondern wir müssen das Schulsystem so weiterentwickeln, dass es den Lernfortschritten und den Potenzialen der Kinder bestmöglich gerecht wird.“

Wir bitten Sie daher nachdrücklich darum, im Sinne der betroffenen Schüler/innen und deren Eltern die für die erbetene Änderung erforderlichen Schritte auf den Weg zu bringen und im Hinblick auf das Vertrauen der Eltern in eine erfolgreiche Schullaufbahn ihrer Kinder eine uneingeschränkte Duldung der bisherigen Praxis auszusprechen und damit den Elternwillen zu respektieren.

Mit freundlichen Grüßen



Ashok Sridharan
Oberbürgermeister



Sebastian Schuster
Landrat